

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Mommenheim
vom 11.12.2008**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), geändert durch Art. 3 des Landeshaushaltsgesetzes 1997 (LHG 1997) und Landesgesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 12.02.1997 (GVBl. S. 40), durch Art. 172 Landesgesetz zur Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), durch Art. 1 Erstes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 09.11.1999 (GVBl. S. 413 und durch Art. 48 Euro-Anpassungsgesetz vom 06.02.2001, des Landesgebührengesetzes (LGebG), vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2003, (GVBl. S. 212) sowie des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Mommenheim vom 02.01.1995 hat der Rat der Gemeinde Mommenheim in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2008 folgende Satzung mit Anlage beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Mommenheim, seiner Einrichtungen und Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Verwaltungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Für Gebührenansprüche, die vor der Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, gelten die Gebührensätze der 6. Änderungssatzung vom 12.04.2007.

Mommenheim, 20.01.2009
Ortsgemeinde Mommenheim

(Niemann)
Ortsbürgermeisterin

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Mommenheim
vom: 20.01.2009

I. Reihengrabstätten

- 1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 225,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 300,00 € |
- 1.2 Überlassung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
150,00 €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 2.1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- | | |
|--------------------------|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 600,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.200,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 1.800,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte | 2.400,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 300,00 € |
- 2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nr.2.1 bei späteren Beisetzungen je angefangenes Jahr
- | | |
|--------------------------|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 30,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 60,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 90,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte | 120,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 15,00 € |
- 2.3 für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 2.1 werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2.1 erhoben.

III. Öffnen und Schließen der Gräber

- 3.1. Für das Öffnen und Schließen der Gräber werden folgende Gebühren erhoben:
Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene
- | | |
|--|----------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ermäßigen sich die nachstehenden Entgelte um 50 % | |
| b) Erdbestattung vom vollendeten 5. Lebensjahr | 273,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Beisetzung | 68,20 € |
| d) bei Tiefenbestattung für jede Erdbestattung | 325,00 € |

IV. Umbetten von Verstorbenen und Aschen

- 4.1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Vergütungen gem. Ziff. III berechnet.
- 4.2.
- | | |
|--|----------|
| a) Für das Ausheben und Wiederbeisetzen einer Aschurne | 136,40 € |
| b) Für das Ausgraben einer Aschurne zur Überführung nach Auswärts | 68,20 € |
| c) Für die Wiederbestattung einer Aschurne, die Auswärts bestattet war | 68,20 € |

V. Sonstige Leistungen

5.1. a)	Für die Bereitstellung von Arbeitskräften für das Tragen und Absenken der Särge pro Person.	30,00 €
b)	Für die Reinigung der Leichen- und Trauerhalle nach jeder Einstellung, Aufbewahrung sowie nach jeder Trauerfeier in der Trauerhalle Mommenheim, auch wenn die Beisetzung auswärts erfolgen soll.	15,00 €
c)	Dekoration in der Trauerhalle	50,00 €
d)	Pflege- und Unterhaltungsvereinbarung für Abteilung I und II jährlich	25,00 €

VI. Abräumen von Gräbern

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich einebnen und einsäen, falls keine Steinmetzfirma von den zur Abräumung Verpflichteten beauftragt wird, werden folgende Gebühren erhoben:

6.1.0	Erd- und Urnenreihengräber ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	72,-- €
6.1.1	Erd- und Urnenreihengräber mit Steineinfassung und Holzkreuz	176,--€
6.1.2	Erd- und Urnenreihengräber ohne Steineinfassung mit Grabmal	78,-- €
6.1.3	Erd- und Urnenreihengräber mit Steineinfassung und Grabmal	202,--€
6.1.4	Erd- und Urnenreihengräber mit Steineinfassung und grababdeckender Platte	230,--€
6.1.5	Einstelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	72,--€
6.1.6	Einstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Holzkreuz	176,--€
6.1.7	Einstelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Grabmal	176,--€
6.1.8	Einstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabmal	202,--€
6.1.9	Einstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und grababdeckender Platte	230,--€
6.2.0	Zweistelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	176,--€
6.2.1	Zweistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Holzkreuz	232,--€
6.2.2	Zweistelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Grabmal	232,--€
6.2.3	Zweistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabmal	293,--€
6.2.4	Zweistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und grababdeckender Platte	322,--€
6.2.5	Dreistelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	248,--€
6.2.6	Dreistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Holzkreuz	408,--€
6.2.7	Dreistelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Grabmal	408,--€
6.2.8	Dreistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabmal	495,--€
6.2.9	Dreistelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und grababdeckender Platte	552,--€
6.3.0	Vierstelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	352,--€
6.3.1	Vierstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Holzkreuz	464,--€
6.3.2	Vierstelliges Wahlgrab ohne Steineinfassung mit Grabmal	232,--€
6.3.3	Vierstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und Grabmal	586,--€
6.3.4	Vierstelliges Wahlgrab mit Steineinfassung und grababdeckender Platte	644,--€
6.3.5	Urnenwahlgräber Gr. I, II, III ohne Steineinfassung mit Holzkreuz	70,--€
6.3.6	Urnenwahlgräber Gr. I, II, III mit Steineinfassung und Holzkreuz	76,--€
6.3.7	Urnenwahlgräber Gr. I, II, III ohne Steineinfassung mit Grabmal	76,--€
6.3.8	Urnenwahlgräber Gr. I, II, III mit Steineinfassung und Grabmal	117,--€
6.3.9	Urnenwahlgräber Gr. I, II, III mit Steineinfassung und grababdeckender Platte	102,--€
6.4.0	Zwischenwegbelegung bei Erdreihen- und Wahlgräber	78,--€
6.4.1	Zwischenwegbelegung bei Erd- und Urnenwahlgräbern	70,--€

VII. Benutzung der Leichen- und Trauerhaue

7.1	Für die Aufbewahrung einer Leiche bzw. einer Urne pro Tag max.	43,00 € 200,00 €
7.2	Mit den Gebühren nach Ziffer 7.1 ist die Benutzung der Kühlzelle und Trauerhalle abgegolten.	

VIII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

8.1	a)	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	28,00 €
	b)	Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	28,00 €
8.2.		Für die Bearbeitung eines Antrags zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und Einfassungen	28,00 €
8.3.	a)	Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	6,00 €
	b)	Umschreiben der Verleihungsurkunde	6,00 €